**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1800)

**Anhang:** Beilagen zu der in Nro. 23 abgedruckten Bothschaft über die

Entschädigungsbegehren der Patrioten in Zürich und Freyburg

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

84. Ich füge bingu: sie behalten ihre Stelle beglückt — Wenn es dem Muthe der Nationalrepras nur so lange, als sie auf dem Berzeichnis der sentanten gelungen, die Zügel der Regierung Mans

borschlag der Minderheit der Commission vor.

speftor Weber Die Chre Der Sigung zuerkannt; und Eigenihum gefrankt, febnte fich keine Munizipas er erhalt unter lautem Beifauflatschen, vom Prafiden, litat fo febr nach ber erwünschten Beranderung; von ten den Bruderfuß.

ibn mit Crauers Vorbericht nachstens liefern.)

ber Minoritat ins Frangofische, Da derjenige ber beit den ephemerischen Begriffen einer schwantenden Majorität bereits in beiden Sprachen verlefen ift.

wie Diese Borschlage der Constitutions : Commission, bigem Gelbstbestand gereift ift. Welches Gute lagt discutirt werden follen, welcher für 6 Tage auf den fich nicht von Eurem Muthe erwarten, da Ihr mitten Cangleitisch gelegt wird.

Sprachen.

Diefer Untrag wird angenommen.

. Usteri. Erauer hat uns angezeigt, daß eine den Borfehung zu erbitten, als die Erhaltung beträchtliche Anzahl Bürger, der Commission Consii, tutionsvorschläge und Ideen mitgetheilt haben, die wegen Kürze der Zeit nicht einmal allen Mitgliedern der Commission konnten mitgetheilt werden; noch der Vergenung zu erbitten, als die Erhaltung Ihrer Archivellung zu erbitten, als die Erhaltung zu erbitten zu erbitt vielweniger konnten wir also leider davon bei unfrer Arbeit Gebrauch machen; bennoch verdient der Eis fer diefer Bürger etwas mehr als Riederlegung ihrer Arbeiten in anfrer Canglei; ich trage barauf an, daß heute eine Commission ernannt werde, der man diese gesammten Arbeiten zuweise, und die beauftragt werde, dem Senat eine Ueberficht des Eigenen und Reuen dieser fammilichen Ginsendungen vorzulegen. (Die Fortsehung folgt.)

# Vollziehungsausschuß.

Die Munizipalität der Gemeinde Vern an den Wollziehungsrath der helvetischen einen und nutheilbaren Republif.

Bern den 14. Jenner 1890.

Bürger Bollziehungsrathe!

Wenn eine Beranderung im Staate gebieben, Die dem Bürger Sicherheit der Person und des Gie genthums gewährt, Die an die Stelle fchnoder Bill; kühr und revolutionarer Magregeln den ewigen Grundsat hinstellt, daß nur Gerechtigkeit ein Bolklichkeiten und Berpflichtungen feine wichtigere, ale

Wahlbaren Bürger der Gemeinden bleiben.
Ditel IX. Art. 101. Ich fuge bei: aus dem Vor drückten, zu entreißen, und in würdige Hande zu legen; schlag eines Mitglieds von jedem Bezuk. so muß dieses Werk der gütigen Vorsehung, indem fo muß biefes Berf ber gutigen Borfebung, indem 106. Ich schlage vor: daß jedes Jahr ein es die Hoffnungen jedes gutgesinnten Publikums ber Mitglied austrete — und daß aus jeder Land- lebt und ermuntert, auch ein unwiderstehliches Bestchaft nur ein Mitglied in diesem Gericht siße. durfniß erwecken, der neuen landesvaterlichen Regies Erauer legt den Borbericht gu bem Berfaffungs, rung Bertrauen und Ergebenheit gu bulbigen. Reine hlag der Minderheit der Commission vor. Gemeinde wie die von Bern, fühlt dieses Bedürfniß Auf Bans Antrag wird dem B. General, In, so lebhaft. Go oft verkennt, verlaumdet, an Recht feiner andern fließt der Dank fo aufrichtig und lebhafi. Rubli berliest ben Berfaffungsentwurf der Mis Welches Gute durfen wir uns nicht von Magiftraten noritat der Constitutions , Commission. (Wir werden versprechen, die im Contrast mit jenen Freiheitsheuch mit Crauers Vorbericht nachstens liefern.) lern, das Sittengesez zum obersten und unverletzlie Man beschließt die Uebersetzung des Berichts chen Augenmerk haben, die niemals Recht und Wahrs Politik unterordnen, auf beren schlipfrigem Pfade Genhard macht einen Untrag über die Urt, noch fein Bolf gu einer haltbaren Berfaffung, gu rus lim Strudel jener groffen Ereigniffe Guch felbft ber Pet tolag verlangt Abdruck bes Berichts der gaßet, und jum Ruder gegriffen, um andre ju retten. Majorität sowohl als dessen der Minorität in beiden Was bleibt uns zu wünschen übrig, Burger Vollzies hungsrathe, als die Uebereinstimmung der aussern Verhältnisse zu der Reinheit Ihrer Absichten, was,

Ramens der Munizipalitat, (Sig.) Wildbott, Vice/Secr.

Dem Original gleichlautend: Bern Den 17. Jenner 1800. Der Generalsekretar des Vollz. Ausschuffes, Mousson.

Beilagen zu der in Mro. 23 abgedruckten Bothschaft über die Entschädigungsbes gehren der Patrioten in Zürich und Frenburg.

## Beilage A.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an B. Tobler, Regierungscommiffar des Kant. Zurich.

Bern, den 19. Nov. 1799.

Burger!

Das Direktorium kennt unter feinen Berbind

fenen Gesezen die gehörige Kraft und Vollziehung zusnugthung zu verschaffen, die sich unter großen perschaffen, wodurch den Burgern helvetiens Ge, Aufopferungen für die Sache der Freiheit und des rechtigkeit wiederfahren foll. Diefe foll und will Baterlandes bingaben. es vorzüglich handhaben, in der fo dringenden Un: gelegenheit jener Patrioten aus bem Ranton Burich miffar, ein fraftiges Bertzeug biegu auserfeben gu Die bon den Gliedern der alten Regierung verfolgt, haben; in der Bermuthung, daß Ihr in Diefer Uns beschädigt, und deswegen zu Unsprüchen verhalts gelegenheit Sach ; und Menschenkenninis und den nismäßiger Entschadigungen volltommen berechtigt thatigften Willen besitzet, ein fo gerechtes als bring find.

Um biese zu bewirken, hat das Direktorium mit unterfingen. dem lebhaftesten Untheil an dem Schickfal jener Pas Das Direktorium legt Euch demnach zwei haupte trioten, ofters ble ernftlichsten Schritte zur Befriedieffragen zur ernfthaften Erwägung vor : Die Sachewurde gung ihrer Bunfche gethan. Das Direktorium schlug demnach brei verschedenesgeschwindesten geleitet werden ? Gerichte vor, wobon eines die Patrioten, das ang dere die Regierungsglieder zu verwerfen hatten , und gierungsglieder auf eine gutliche Weise zur Entschas das dritte das von beiben Theilen anerkannte Schieds digung, zu bewegen ? gericht fenn follte.

So sehr die Patrioten in diese Verfügungen eine mußten hiezu als die zuverläßigsten gewählt werden ? stimmten, so wenig schienen ihre Schuldner dieselbe

den schuldigen Gliedern der vorigen Regierung durch! klaren hatten, ob und wie weit sie dem Geseze und pflichtet halt, Euch den Dank zuerkennen, um den Unordnungen Folge leisten, oder ob sie sich zu Ihr Euch fur die Rechte patriotischer Mitburger einer Entschädigung durch gutliche Bermittlung vers verdient machen werdet. stehen wollten, und welches im letten Kall ihre Ans erbietungen sepen. Rach mehreren Wochen bericht tete die Munizipalitat, daß die meisten jener Glieder sich von aller Entschädigungepflicht entbunden glaub: ten, und der andere kleinere Theil sich dahin erklärt babe, daß er für sich allein in keine Unterhandlung eintreten könne. Alle - vielleicht febr wenige aus: genommen - schienen eine Maagregel ausweichen zu wollen , Die fie gur Erfüllung theurer Berbindlichteis ten zurückführen sollte; die Ereignisse des Krieges hinderten bis dahin die weitern Schritte zu ihrer Merfolgung.

Mun aber hat das Direktorium seinen ernstlichen Willen erneuert, alles zu thun, was in seiner Macht Reht, um die Rechtmäßigkeit der Patrioten : Ansprüs che geltend zu machen; es halt fich vorzüglich auf gefodert, jenen Burgern Belvetiens Recht und Ger

Das Direktorium glaubt in Euch , BB. Com: gendes Unliegen unglücklicher Burger beffens ju

1) Wie fann der Weigerung jener Regierungs: mehrmalen jum Gegenstand der Berathschlagungeniglieder, dem Gefeze vom 19. Dft. und ber Anords bes gesetzgebenden Korps erhoben; und am 19. Okt. nung des Direktoriums Folge zu leisten und zur porigen Jahrs ward endlich beschlossen, daß die Mitwahl eines Schiedgerichtes zu schreiten, am Entschädigungs Ansprüche der Patrioten vor ein sichersten abgeholfen, und die Sache in den gerichts Gericht zur Entscheidung gebracht werden follen. lichen Sang zur Untersuchung und Entscheidung am

2) Bare es nicht möglich, die schuldigen Res

Wolche Schrifte, Mittel und Werkjeuge 3)

Im Falle der Bermittlungsweg eingeschlagen ju achten; bei mehreren an fie geschehenen Auffode, werden konnte und follte, fo ladet Euch das Direke rungen des Direktoriums, zufolge des Gefezes gleich torium ein, das erfte der wirkenden Werkzeuge zu den Patrioten zur Auswahl eines Gerichts zu schreissenn, und alles aufzubieten, zu einem Ziele zu ges ten , blieben fie unthatig unter Meußerungen von langen , an dem die beschädigten Batrioten Genuge Widerfezlichkeit, die fie durch ihre Schuidlofigkeit thung und Befriedigung finden. Im Fall aber der rechtfertigen wollten. Fierauf ertheilte das Direktorium dem Negie: bleiben sollte, so werdet Ihr ungefaumt die erste rungsstatthalter Pfenninger den gemessenen Auftrag, Frage bestimmt und umstandlich beantworten.

In jedem Falle sen Euch die Sache bestmöglich die Munizipalität von Zürich eröffnen zu lassen, daß empfohlen. Das Direktorium wird in dem Grade, sie sich dieser innerhalb 14 Tagen bestimmt zu erzin welchem es sich für dieselbe zu interessiren ver-

Der Prafibent des Bolly. Direft. Dolber.

Im Mamen bes Bollg. Direft. , der Gen. Gect. , Mouffon.

Dem Original gleichlautend, Bern, den 18. Dez. 1799.

> Der Gen. Gefr. des Bolly. Direft., Mouffon.

Schreiben des Bürgers Tobler Regierungs-Commiffair im Canton Burch, an das Bolliehungs = Direktorium der helvetischen Republit.

Burger Direftoren!

Alls einen schafbaren Beweiß Ihres Zutrauens,

erkenne ich Dero Aufforderung, vom Toten biefes, ich gerne Ihrer weisen Prüfung unterwerfe, und mit allem aufzubieten, um durch den Weg der Bermitt/ Ihre fernere Berhaltungsbefehle ausbitte. lung, auf eine gitliche Weise, ben verfolgten Pas trioten Genugthung und Befriedigung zu berfchaffen, oder im Salle der richterliche Weg der einzige und nothwendige sepn sollte, Ihnen ungesaumt meine Ges banken mitzutheilen, wie der Beigerung jener Regies rungsglieder, dem Gefete vom 19ten Oktober 1798, und der Anordnung des Direktoriums Folge gu leis sten, und zur Mitwahl eines Schiedgerichtes zu schreiten, am sichersten abgeholfen, und die Sache in den gerichtlichen Gang zur Unterfuchung und Ents scheidung am geschwindesten eingeleitet werden fonnte?

Alle bisherige Versuche; der Charafter der Bes flagten; die große unvereinbare Verschiedenheit derselben; die moralische Schublosigkeit vieler unter ihnen, die nicht bemerkten wie und wohin sie geführt tourden; die glaubten ihre Verfaffung zu erhalten, fenbrudern guruckfehrte, fonnte ich mich der Richrung ohne sie zu kennen; und indem sie selbige nicht beo nicht enthalten. Welch ein Schauplaz für Soldaten bachteten, sich immer auf ihren Sid beruften; die der Freiheit! Welche glänzende Erinnerungen, weld Bitterkeit der ehemaligen Matadoren; ihre unauß, che erhabene Beispiele verewigen die Felder nicht, löschliche Hossung, auf den Umsturz der neuen Ord, die ihr andauet, und ehemals auf Rosten so vieler nung; der immer zunehmende okonomische Berfall Aufopferungen der Enrannei entriffet ! von manchen derselben; die Hoffnung den Prozeß, Wenn schon nicht erster doch in lezter Instanz zu ge winnen; selbst die Discussionen die seiner Zeit über keinen moch heiligeres Band, unsere gemeinschaft; diesen Gegenstand, und dermalen über die Interims, siehen Gegenstand, und dermalen über die Interims, siehen Beschsten Rütsichen katten; in allen diesen Rütsichen hin ich fest überzeugt, daß fein güslicher Vergleich möglich sen, und daß ein neuer Bersuch nur neue Zögerung und Zeitverlurst seinen. Er, ein unmenschlicher Gieger, würde dann, neuer Bersuch nur neue Zögerung und Zeitverlurst seinen, die Rezierungsglieder von A. 1794 wirde ist finden, die Rezierungsglieder von A. 1794 wirde verseichten zu verwersen; gegen ihn sen würden. Dann würde kein vorübers Direktorium vorgeschlagenen Gerichten zu verwerfen ; gegen ihn fenn wurden. Dann wurde kein vorüber wann Sie, BB. Direktoren, mich bevollmachtigen, gehendes Joch, unter welchem noch ein Strahl der felbige zu versammeln, ihnen den Direktorialbeschluß Doffnung lächelt, sondern ein Spsiem fortdaurender porlesen zu lassen, darauf zu heharren, daß nun allgemeiner und tief durchdachter Eprannei auf euch Die Berwerfung in Diefer Busammentunft geschehen brucken. muffe, und bei, mir unbegreiflicher Weigerung, ihi nen ju deflarieren, daß zufolge unferer MechtBord, und werde alles thun, um das eurige ju verdienen. nung, jeder von ihnen individuel, als für eine lie quide anerkannte Schuld getrieben werden konne, bis lebel nach fich. Zeigt mir fie durch eure Obrigkeit er einen Rechtsvorstand erhalte, und ohne daß sie ten an, so wollen wir vereint ihnen abzuhelfen suchen. en Corps erst diese gesezliche Verwerfung vorgenom: Sollten jedoch unsere gemeinschaftlichen Bemits men, konne der Prasident des hiefigen Distriktege: hungen sie nicht alle entsernen konnen, so bedenkt richts keinen Rechtsvorstand bewilligen, weil ber bag es unvermeidliche lebel giebt. Mein herz wird felbe durch ihre Schuld fich in dem Fall befinden eure Aufopferungen zu wurdigen wiffen, und für die wurde, ihnen den competierlichen Richter nicht ans frankliche Regierung werden sie ein neuer Bewed weisen zu konnen, und also dem Rechten, bis zur grund der Erkenntlichkeit sonn. Bezahlung oder Berauffallung, den Fortgang laffen mulle.

Dieg ist mein unmanfgeblicher Borschlag, ben

Republik. Gruß und Hochachtung!

Zurich, den 27. Nov. 1799.

Der Regierungscommiffar im Rant. Zurich, Tobler. (Sig.)

Dem Driginal gleichlautend. Bern, den 18. Decbr. 1799.

Der Generalsekretar, Mouffon.

Inlandische Nachrichten. Im Hauptquartier zu Bafel den 20. Nivose des 8. Jahres der frankischen Republik.

Der Obergeneral der Rheinarmee.

. Bolfer Delvetiens!

Da ich mitten unter euch, zu meinen alten Was

Wolker Helvetienst ich habe Vertrauen auf euch,

Ich weiß, daß ihr leidet; der Arieg zieht immet

Unterg. Moreau.

Die Abschrift gleichlantend Der General, Chef des Generalstads. Unterg. Deffolle,